

4.16-6421.05-200050

**Wasserrecht und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser für Kühlzwecke durch die Golf Resort  
Achentall GmbH auf den Grundstücken Fl. Nrn. 1193 und 1033 der Gemarkung Grassau, Markt  
Grassau, Landkreis Traunstein**

## **Bekanntmachung**

Mit Bescheid vom 03.11.2011 erhielt der Vorhabensträger erstmalig eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für die thermische Nutzung des Grundwassers zu Kühlzwecken (Raumluftkühlung und Kältetechnik) im Sporthotel „Achentall“ in Grassau. Diese wurde mit Bescheiden vom 19.12.2014 und 23.09.2019 erweitert und betrug zuletzt 145.000 m<sup>3</sup>/a. Das Wasser wurde bisher aus zwei Brunnen gefördert und über zwei Sickeranlagen, bestehend aus insgesamt vier Schächten, wieder in das Grundwasser eingeleitet.

Im Zuge von Sanierungsarbeiten soll die thermische Nutzung für die Raumluftkühlung weiterer Gebäudetrakte nun erneut erweitert werden. Hierfür wurde ein dritter Förderbrunnen errichtet und eine der Sickeranlagen um zwei Schächte ergänzt. Die beantragten Entnahmemengen für die Gesamtanlage einschließlich der Erweiterung betragen max. 28,2 l/s (zuzüglich einer Entnahme von 1,63 l/s aus den bestehenden Brunnen für Blumenbewässerung), durchschnittlich 570 m<sup>3</sup>/d, maximal 1.120 m<sup>3</sup>/d bzw. 208.000 m<sup>3</sup>/a (zuzüglich einer Entnahme von 1.100 m<sup>3</sup>/a für Blumenbewässerung). Die zusätzliche Fördermenge beträgt damit 63.000 m<sup>3</sup>/a.

Das zutage geförderte Grundwasser soll im Kühlbetrieb um max. 5 K erwärmt werden. Neben dem Förder- und den Rückgabeburunen umfasst die Benutzungsanlage für die Erweiterung zwei Unterwasserpumpen und einen Wärmetauscher mit einer Leistung von 50 kW.

Nach Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Zutagefördern von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10.000.000 m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 10 Abs. 2 UVPG (hier: kumulierende Vorhaben) gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt und ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Standort befindet sich im Siedlungsgebiet; das Hotel besteht hier bereits seit vielen Jahren. Das Grundwasser wird seit 2011 thermisch genutzt. Eine ökologische Empfindlichkeit hinsichtlich der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien ist nicht gegeben.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auch unter Berücksichtigung der Erhöhung der Fördermenge aufgrund der Leistungsfähigkeit des Grundwasserleiters und der damit verbundenen geringen räumlichen Ausdehnung der Absenkung nicht zu erwarten, zumal das zutage geförderte Wasser unmittelbar im Anschluss an die Nutzung

vollständig – abgesehen von der geringen Menge für die Bewässerung – wieder in den Grundwasserleiter zurückgeführt und außer der Erwärmung in seiner Beschaffenheit nicht verändert wird. Eventuelle Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts werden über entsprechende Nebenbestimmungen im Erlaubnisbescheid ausgeschlossen.

Nach § 5 Abs. 1 UVPG wird daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Traunstein, den 01.10.2021  
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel  
Abteilungsleiter